



Schulversuch „Duales Berufskolleg Fachrichtung Soziales“

(Auszug aus den Schulversuchsbestimmungen des Kultusministerium vom 17.07.2003).

§ 5 Praktikum

1. Das Praktikum gibt Orientierung über die Anforderungen in sozialen Berufsfeldern und hilft, die Neigung und Eignung für einen sozialen Beruf zu prüfen. Es vermittelt Grundeinsichten in das Geschehen in der Praxisstelle, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation der Praxisstelle sowie über dort anfallende Personal- und Sozialfragen.
2. Das Praktikum kann in sozialen Einrichtungen abgeleistet werden, soweit diese Stellen zur Mitarbeit von Praktikantinnen und Praktikanten geeignet sind und die Anleitung durch eine Fachkraft sichergestellt ist. Grundsätzlich geeignet in diesem Sinne sind Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Kureinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Tageseinrichtungen für alte und demente Personen, Tageseinrichtungen für Kinderheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und der Schulsozialarbeit.
3. Die Ausbildungsinhalte werden von der Art und dem Ort des Praktikums im Einzelnen bestimmt. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind an die unterschiedlichen Aufgaben der Praxisstellen heranzuführen. Sie sollen zunehmend mit selbstständigen Tätigkeiten betraut werden.
4. Wird der Praktikumsvertrag (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) gelöst, so endet damit auch das Schulverhältnis; die Schülerin oder der Schüler muss das Duale Berufskolleg Fachrichtung Soziales dann unverzüglich verlassen. Eine neuerliche Aufnahme kann einmal im Wege des Aufnahmeverfahrens nach §§ 6 und 7 erfolgen.
5. Ein Teil des Praktikums ist in den Schulferien abzuleisten; dieser Teil soll mindestens 75 Stunden umfassen.
6. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während des Schuljahres mindestens zwei Praktikumsberichte anzufertigen. Die Schule bewertet die Ausarbeitungen und berücksichtigt diese als besondere Lernleistungen bei der Notengebung im Fach Sozialpädagogik und Sozialpflege. Die Praktikumsberichte sind auf die Zahl der in diesem Fach zu schreibenden Klassenarbeiten anzurechnen.
7. Nach Beendigung des Praktikums bescheinigt die Praktikumsstelle der Praktikantin oder dem Praktikanten die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums.

I. Vertragspartner

1. Name der Einrichtung, genaue Anschrift, Telefon-Nummer

2. Ansprechpartner für die Schule, E-Mail-Adresse

3. Name des Schülers, genaue Anschrift, Telefon-Nummer

II: Vertragsbestimmungen

1. Art des Praktikums

Der/die Schüler/in leistet während des Besuches des 1-jährigen dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales an der Käthe-Kollwitz-Schule Esslingen den praktischen Einsatz in der o. g. Einrichtung ab.

Die Praktikantinnen und Praktikanten gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes, da das Praktikum in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung verpflichtend verankert ist.

Durch die Vereinbarung wird kein Anspruch auf Übernahme in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet.

2. Beginn und Dauer des praktischen Einsatzes

Das Praktikum beginnt am ersten Schultag des Schuljahres und dauert bis zu der erfüllenden Anzahl von 900 Stunden, spätestens bis zum letzten Schultag.

Im Verlauf des Schuljahres müssen mindestens 900 Praktikumsstunden abgeleistet werden.

3. Unterricht am Berufskolleg

Der schulische Teil des dualen Berufskollegs umfasst 13 Wochenstunden.

Die Schultage sind Montag und Dienstag.

4. Fehlzeiten

Bitten wir den/die Schüler/in umgehend der Schule mitzuteilen und im Tätigkeitsnachweis zu vermerken.

5. Urlaub

Alle Ansprüche auf Erholungsurlaub sind mit den Schulferien in Baden-Württemberg abgegolten.

Zur Ableistung der vorgeschriebenen 900 Praktikumsstunden kann ein teilweiser Einsatz auch während der Schulferien erfolgen.

6. Verhalten während des praktischen Einsatzes

6.1 Der/die Schüler/in unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die Bediensteten der Einrichtung.

6.2 Der/die Schüler/in ist verpflichtet, den Weisungen und Anordnungen des Vertragspartners Folge zu leisten.

7. Sonstige Bemerkungen

7.1 Der Vertragspartner behält sich vor, von der Vereinbarung zurückzutreten, wenn durch das Zeugnis der Einstellungsuntersuchung die gesundheitliche Eignung des Schülers/der Schülerin für den praktischen Einsatz nicht nachgewiesen wird.

7.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

7.3 Der/die Schüler/in ist haftpflicht- und unfallversichert sowie grundsätzlich über die Familienversicherung krankenversichert.

Ort, Datum

Träger der Einrichtung

Schüler/Schülerin (Praktikant/Praktikantin)

Kennntnis genommen: -----
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Käthe-Kollwitz-Schule

Ich verpflichte mich hiermit, strengstes Stillschweigen über die Patienten und ihre medizinische Behandlung zu wahren. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Schweigepflicht streng bestraft werden.